

Finanz-und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Nordfriesland

Beschlussvorlage für den Kreisparteitag am 29.08.2026

§ 1 Beiträge

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten. Die Mindestbeitragshöhe für Mitglieder beträgt 11,00 Euro monatlich.
2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag für Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr auf 5,00 Euro gesenkt werden. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist jedes junge Mitglied bis zu 25 Jahren ohne nennenswertes Einkommen von der Beitragspflicht befreit (Jugend-Schnuppermitgliedschaft). Im Übrigen haben diese jungen Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.
3. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag für Rentner mit geringem Einkommen, ALG II-Empfänger und Einkommenslose auf 6,00 Euro reduziert werden.
4. Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden (§ 9 Abs. 3 Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands).

§ 2 Finanzierung des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden
- c) Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger
- d) sonstigen Einnahmen.

2. Jedes Mitglied verpflichtet sich in seinem Aufnahmeantrag zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes. Beiträge sind Bringschulden.

3. Gemäß § 18 Abs. 3 des Statuts der CDU Deutschlands gestattet der Kreisverband seinen großen Ortsverbänden unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen und ein Geschäftskonto einzurichten. Das Geschäftskonto ist mit der Bezeichnung „CDU-Ortsverband“ einzurichten. Die Führung des Kontos

unter einer Privatadresse, auch mit dem Zusatz oder Untertitel „CDU-Ortsverband ...“, ist nicht statthaft. Vor Eröffnung eines Kontos ist die schriftliche Genehmigung des Kreisverbandes einzuholen. Der Kreisvorsitzende und der Kreisgeschäftsführer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenführung und in das Geschäftskonto zu nehmen. Der Kreisgeschäftsführung ist Kontovollmacht zu erteilen. Die Kassenführung und die Verwaltung der Gelder durch die Ortsverbände erfolgt immer im Auftrag und unter Verantwortung des Kreisverbandes, alle vorhandenen finanziellen Mittel bleiben immer Mittel des Kreisverbandes.

4. Für den Einzug der Beiträge der Mitglieder ist die Kreisgeschäftsstelle verantwortlich.

5. Bundestags-, Europa- sowie Landtagsabgeordnete leisten einen monatlichen Sonderbeitrag. Kreistagsabgeordnete führen ebenfalls einen Sonderbeitrag ab. Kreistagsabgeordnete mit zusätzlichen Ämtern (z. B. Kreispräsident) führen einen höheren Sonderbeitrag ab. Die Abgaben der oben genannten Abgeordneten und die damit verbundenen Zusatzbeiträge verbleiben beim Kreisverband. Die Höhe der Beiträge aller Mandatsträger ist in der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Nordfriesland geregelt.

6. Der/Die Landrat/in, die hauptamtlichen Bürgermeister/innen und Amtsdirektoren/innen zahlen einen monatlichen Sonderbeitrag, sofern sie CDU-Mitglied sind.

7. Über die Höhe aller Sonderbeiträge und Abgaben, die den CDU-Kreisverband betreffen, entscheidet der Kreisvorstand.

8. Für alle übrigen Regelungen gilt die Finanzordnung der CDU Schleswig-Holstein sowie die Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

10. Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde auf dem Parteitag des Kreisverbandes Nordfriesland am 29.08.2026 beschlossen und tritt ab 01.09.2026 in Kraft.